

(Ein neuerlicher Anbotzwang für Baumwollwaren.) Eine im heutigen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung Z. 82881/1916 VI. C. des königlich ungarischen Handelsministers verfügt neuerlich einen Anbotzwang auf alle jene Baumwollwaren (mit Ausnahme von Baumwollgarnen und Organtinen), die bereits im Sinne der Verordnung Z. 59998/1916 VI. C. vom 20. Oktober l. J. unter Anbot gefallen sind. Anzubieten sind aber diesmal Uniformstoffe, auch wenn der Vorrat nicht über 2000 Meter, sondern über 1000 Meter beträgt, Rockstoffe nicht nur über 1000 Meter, sondern schon über 500 Meter und Futterkörper nicht nur über 2000 Meter, sondern schon über 1000 Meter. Baumwollartikel, die zur Herstellung von Wäsche geeignet sind, fallen unter den Anbotzwang, wenn der Vorrat des Besitzers aus einer Sorte mehr als 500 Meter, aus allen Sorten insgesamt mehr als 1000 Meter beträgt. Die über 1000 Meter betragenden Vorräte sind in ihrer Gänze zum Kauf anzubieten. Wenn also der Vorrat größer ist als 1000 Meter, so müssen die einzelnen Sorten ohne Rücksicht auf ihre Menge unbedingt angeboten werden. Unter einzelnen Sorten sind die in dem betreffenden Punkte der Verordnung angeführten Warengattungen zu verstehen. Alle jene rohen und gebleichten Baumwollstoffe, deren Gewicht pro 100 Quadratmeter 2—10 Kilo-

gramm beträgt, sind anzubieten, auch wenn dieselben aus Makogarnen gewebt wurden, insofern der Besitzer wenigstens 500 Meter aus diesen Stoffen besitzt. Die Besitzer der unter Anbotzwang fallenden Baumwollwaren sind verpflichtet, ihre Vorräte nach dem Stand vom 3. Dezember spätestens bis zum 13. Dezember der Baumwollzentrale-U. G. (V., Széchenyigasse) zum Kauf anzubieten. Hierzu müssen die bei der Baumwollzentrale erhältlichen amtlichen Formulare verwendet werden. Dem Anbot ist ein aus der ganzen Breite der Waren genommenes, 50 Zentimeter langes Muster beizulegen, auf welchem sowohl die im Vorrat befindliche Quantität als auch der Name des Besitzers und der Lagerort genau anzugeben sind. Diejenigen, die Baumwollwaren für andere in Verwahrung haben, sind verpflichtet, diese Vorräte, ohne Rücksicht auf die Qualität und Quantität der betreffenden Waren, spätestens bis zum 13. Dezember der Baumwollzentrale-U. G. anzumelden. Hierbei ist die Qualität und Quantität der Waren, der Lagerort und womöglich die genaue Adresse des Eigentümers genau anzugeben. Die angebotenen Vorräte, für welche bis zum 3. Dezember keine ordnungsgemäßen Belegscheine oder ministerielle Bewilligungen existieren, dürfen vom heutigen Tage ab bis zu dem in der Verordnung festgesetzten Termin weder verarbeitet, noch verkauft, abgeliefert oder sonst verwendet werden. Jene Baumwollwaren, die im Sinne der Verordnung Z. 59998/1916 VI. C. bereits angeboten, aber ihren Besitzern wieder zurückgewiesen wurden, unterliegen dem neuerlichen Anbotzwang nicht. Wenn der Vorratsbesitzer nicht genau feststellen kann, ob die in seinem Besitze befindlichen Waren unter den Anbotzwang fallen oder nicht, so hat er ein Muster an die Baumwollzentrale-U. G. einzusenden. Die Baumwollzentrale-U. G. dient mit allen nötigen Aufklärungen. Sie wurde auch vom königlich ungarischen Handelsministerium beauftragt, die Vorratsbesitzer in bezug auf ihre Anmelde- und Anbotsverpflichtung durch ihre eigenen Kontrollorgane zu kontrollieren. Im Falle einer Umgehung der Anbotsverordnung Z. 2489/1916 M. E. kann eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und eine Geldstrafe bis zu 2000 Kronen, beziehungsweise bis zu dem doppelten Werte des unrechtmäßigen Gewinnes verhängt werden. Außerdem können im Sinne der bestehenden Gesetze die nicht angebotenen Vorräte konfisziert werden.